

Die Begründung zu den Einzelheiten des vorstehenden Entwurfs ist schon in den eingangs gemachten Ausführungen enthalten.

In dem dem Provinziallandtag vorliegenden Haushaltsplane über die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler, ist die Einrichtung der Trinkerabteilung noch nicht berücksichtigt. Der Provinzialauschuß bittet daher, ihn zu ermächtigen, die durch die Einrichtung der Trinkerabteilung entstehenden Einnahmen und Ausgaben unter Ueberschreitung der betreffenden Titel des Haushaltsplanes der Provinzial-Arbeitsanstalt zu machen. Eine Erhöhung des Provinzialzuschusses der Arbeitsanstalt wird dadurch voraussichtlich nicht eintreten, da die Mehrausgaben durch die Einnahmen an Pflegekosten gedeckt werden sollen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, demgemäß zu beantragen:

- „1. der Provinziallandtag wolle sich mit der Einrichtung einer Abteilung für entmündigte Trinker bei der Provinzial-Arbeitsanstalt einverstanden erklären, und für dieselbe das in der Vorlage des Provinzialauschusses abgedruckte Reglement feststellen.
2. Der Provinzialauschuß wird ermächtigt, die durch die Ausführung des Beschlusses zu 1 entstehenden Einnahmen und Ausgaben unter Ueberschreitung der entsprechenden Titel des Haushaltsplanes der Provinzial-Arbeitsanstalt zu machen.“

Düsseldorf, den 3. Februar 1912.

Der Provinzialauschuß:

O. Graf Beißel von Gumnich,
Vorstandender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 15.

(Druckfaden. Nr. 12.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend

anderweite Regelung der Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier.

Das Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier bestimmt in seiner heute gültigen Fassung über die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt folgendes:

„§ 6. Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Haushaltsplans und des gegenwärtigen Reglements unter der durch die Dienstamweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten ist dem Anstaltsdirektor anvertraut.

§ 7. Der Anstaltsdirektor ist als Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals; derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialauschusse und dem Landeshauptmann zustehenden Kompetenzen vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

§ 8. Der Direktor der Anstalt wird auf Zeit — nicht unter 12 Jahren — oder auf Lebenszeit, der Rendant nach einer Probezeit auf Lebenszeit angestellt, während die Anstellung der sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen

Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz erfolgt.“

Die vorstehenden Bestimmungen werden in ihrer praktischen Ausführung ergänzt durch das Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz und durch die alljährlichen Feststellungen des Haushaltsplanes. Danach steht an der Spitze des Landarmenhauses ein Direktor. Derselbe bezieht ein Anfangsgehalt von 3 600 Mk., steigend bis 6 000 Mk. mit Steigesätzen von 2 zu 2 Jahren von 300 Mk., sowie freie Wohnung, Garten, Brand und Licht. Ferner ist vorgesehen ein Anstaltsarzt, derselbe bezieht ein Anfangsgehalt von 2 000 Mk. und ein Höchstgehalt von 3 600 Mk. mit Steigesätzen von je 200 Mk. alle zwei Jahre und freie Wohnung, Garten, Brand und Licht. Der Anstaltsarzt ist zugleich Stellvertreter des Direktors. Ferner ist vorgesehen ein Rendant. Derselbe bezieht 2 400 bis 5 000 Mk. Gehalt mit Steigesätzen von 2 mal 300 und 8 mal 250 Mk., sowie freie Wohnung, Brand und Licht.

Der bisherige Direktor des Landarmenhauses ist am 17. Juni 1911 gestorben. Die Frage der Neubefetzung der Stelle hat den Anlaß gegeben, die Verwaltung des Landarmenhauses und die Verhältnisse der an demselben tätigen Beamten erneut zu prüfen. Dabei ergab sich zunächst, daß die Stellung des Anstaltsarztes, wie sie bisher gedacht, sich nicht aufrecht erhalten läßt. Die Tätigkeit des Anstaltsarztes war als nebenamtlich gedacht, und dementsprechend das Gehalt so bemessen worden, daß der Arzt auf Privatpraxis angewiesen war.

Der Umfang der Belegung des Landarmenhauses und die Art der Inzassen ist aber im Laufe der Zeit eine solche geworden, daß die ärztliche Behandlung nicht mehr im Nebenamte ausgeübt werden kann. Im Jahre 1910/11 waren im Durchschnitt täglich 493 Inzassen im Landarmenhaus, davon waren durchschnittlich 81 bettlägerig, 72 zeitweise bettlägerig und 122 wurden ambulatorisch ärztlich behandelt, so daß insgesamt 275 Kranke in ärztlicher Behandlung standen; außerdem hat der Arzt das Wirtschafts- und Dienstpersonal — ca. 27 Personen — ferner die Schüler der Provinzial-Wein- und Obstschule und die der Provinzial-Taubstummenschule — ca. 120 Personen — im Bedarfsfalle zu behandeln. Daneben liegt ihm ob die Beaufsichtigung der gesamten Einrichtung und des Betriebes der Anstalt in sanitärer Beziehung, speziell auch die Ueberwachung der Beköstigung der Anstaltsinzassen, die Ausgabe der Arznei- und Verbandmittel, die Aufsicht über das ärztliche Inventar, die einschlägige Buchführung, die Bearbeitung derjenigen aus- und eingehenden Schriftstücke, bei denen es sich um ärztliche Fragen handelt. In Abwesenheitsfällen hat der Anstaltsarzt selbst für eigene Rechnung einen Vertreter zu stellen. Bei dem vorangegebenen Umfange der Tätigkeit kann man das Verlangen des Anstaltsarztes, im Hauptamte angestellt und so besoldet zu werden, wie die Oberärzte der Provinzial Heil- und Pfllegeanstalten, nur als berechtigt anerkennen.

Auf der anderen Seite hat sich ergeben, daß die Tätigkeit sowohl des Direktors als auch des Rendanten nicht eine solche ist, daß sie die Arbeitskraft eines Beamten voll und ganz in Anspruch nimmt. Es liegt deshalb nahe, die 3 Beamtenstellen — Direktor, Anstaltsarzt, Rendant — in 2 zu verschmelzen. Dabei ist anzuknüpfen an die Organisation der Verwaltung in unseren Heil- und Pfllegeanstalten, die sich in jeder Hinsicht bewährt hat. In diesen Anstalten steht an der Spitze sowohl des ärztlichen wie des Verwaltungsdienstes ein Arzt, dem aber zur Unterstützung im Verwaltungsdienste ein Verwalter für die Geschäfte der ökonomischen Verwaltung und ein Rendant für die Bureau- und Kassengeschäfte zur Seite steht. In der gleichen Weise wäre auch im Landarmenhaus die Stelle des Direktors mit einem Arzt zu besetzen, der die in dem oben angeführten § 7 des Reglements bezeichneten Aufgaben des Anstaltsdirektors, daneben aber auch die bisher im Nebenamt versehenen Aufgaben des Anstaltsarztes wahrzunehmen hätte. Auf dem

Gebiete der Verwaltung müßte der Direktor sich allerdings, wie der Direktor der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, mehr auf eine überwachende Tätigkeit beschränken, dagegen für die Ausführung im einzelnen, wie zum Beispiel die Beschaffung der Beköstigung, der Bekleidung, die Garten- und Viehwirtschaft, durch einen ihm unterstellten Verwalter entlastet werden. Dieses Amt des Verwalters könnte aber mit dem Amt des Rendanten verbunden werden. Wir hätten dann also an Stelle von bisher 3 Beamten nur noch 2: den Direktor und den Rendanten. Für die Bureau-geschäfte wären wie bisher ein oder zwei Bureaugehilfen zur Verfügung zu stellen.

Was nun die Vertretung der Beamten in Urlaubs- und Abwesenheitsfällen angeht, so wäre dieselbe in folgender Weise zu regeln. Der Direktor wird, soweit es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt, durch den Rendanten der Anstalt vertreten, für die Vertretung in ärztlichen Angelegenheiten müßte dann ein Arzt aus der Stadt im Nebenamte gewonnen werden. Der Rendant müßte in Abwesenheitsfällen vom Direktor vertreten werden.

Für die Befoldung des ärztlichen Direktors wird vorgeschlagen, dieselbe zu regeln nach Maßgabe der Befoldung der Oberärzte der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, also: Anfangsgehalt 4500 Mk., Höchstgehalt 7000 Mk., Steigerzüge von 2 zu 2 Jahren 8 mal 300 und 1 mal 100 Mk., außerdem freie Wohnung, Garten, Brand und Licht. Da aber die Stellung des Direktors gegenüber der der Oberärzte doch eine verantwortungsvollere und selbständigere ist, so wird weiter vorgeschlagen, dem Direktor zu dem Gehalt der Oberärzte eine nicht pensionsberechtigende Zulage von 1000 Mk. zu gewähren. Mit dieser Regelung wäre zugleich die für die Verwaltung immerhin erwünschte Annehmlichkeit verbunden, daß der Direktor jederzeit, wenn er sich nicht bewährt, als Oberarzt an eine Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt versetzt werden kann, wobei dann selbstverständlich die Zulage von 1000 Mk. wegfällt. In dem Gehalt des Rendanten tritt gegenüber der bisherigen Regelung keine Aenderung ein. Zur Einführung der vorgeschlagenen Aenderungen bedarf es einer Abänderung des Reglements über die Leitung und Verwaltung des Landarmen-hauses nicht, da, wie die eingangs angegebenen Bestimmungen zeigen, diese so allgemein gehalten sind, daß auch die Neuregelung mit ihnen vereinbar ist.

Der Provinzialausschuß gestattet sich demgemäß zu beantragen: der Provinziallandtag wolle genehmigen:

- „1. In dem Befoldungsplane für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz unter Beamte des Landarmenhauses wird „der Direktor“ mit folgenden Dienstbezügen angeführt: „Anfangsgehalt 4500 Mk., Höchstgehalt 7000 Mk., Steigerzüge von 2 zu 2 Jahren 8 mal 300 und 1 mal 100 Mk., andere Dienstbezüge: freie Wohnung, Garten, Brand und Licht und außerdem eine nicht pensionsberechtigende Zulage von 1000 Mk.“
2. Die unter Nr. 55 des Befoldungsplanes angeführte Stelle des Anstaltsarztes des Landarmenhauses in Trier kommt in Wegfall, seine Dienstgeschäfte werden vom Direktor wahrgenommen. Die Vertretung des Direktors im ärztlichen Dienste wird bei Abwesenheitsfällen einem Arzt im Nebenamte übertragen.
3. Dem Rendanten des Landarmenhauses in Trier werden auch die Geschäfte des Verwalters nach Art der Tätigkeit des Verwalters der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten übertragen.“

Düsseldorf, den 19. Dezember 1911.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann,